jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/4/25 2001/07/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §59 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wenn sich die Gegenschrift nicht in einem bloßen Verweis auf den angefochtenen Bescheid erschöpft, kann dem Begehren der Bfin, der belBeh keine Kosten für die Gegenschrift zuzusprechen nicht Rechnung getragen werden, da das VwGG keine Vorschriften über den Inhalt von Gegenschriften enthält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070122.X02

Im RIS seit

11.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at